

Diplomprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Universität Hamburg

Vom 14. Mai 1997

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 19. März 1998 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprachwissenschaften am 14. Mai 1997 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diplomprüfung, Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung für Gebärdensprachdolmetschen bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums in Gebärdensprachdolmetschen an der Universität Hamburg.

(2) Durch die Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die für das Berufsfeld erforderlichen Dolmetsch- und Übersetzungskenntnisse besitzen und in der Lage sind, die mit dem Gebärdensprachdolmetschen und -übersetzen verbundenen wissenschaftlichen Fragestellungen zu reflektieren. Sie sollen fähig sein, Fachkenntnisse zu selbständiger Urteilsbildung einzusetzen und auf Probleme der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird vom Fachbereich Sprachwissenschaften der akademische Grad Diplom-Gebärdensprachdolmetscherin bzw. -dolmetscher verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester und gliedert sich in das Grundstudium mit vier Semestern, das mit einer Vordiplomprüfung abgeschlossen wird, und das Hauptstudium mit fünf Semestern einschließlich der Abschlußprüfung.

(2) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen in DGS und visuell-taktilen Kommunikationssystemen werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Nicht an wissenschaftlichen Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten aus anderen Studiengängen entscheidet die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater des Instituts für Deutsche Gebärdensprache. Bei der Anerkennung von DGS-Kenntnissen ist eine gehörlose Lektorin oder ein gehörloser Lektor hinzuzuziehen. Gegen Entscheidungen in Anerkennungsfragen kann der Prüfungsausschuß angerufen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Alle mit der Organisation der Prüfung im Fach Gebärdensprachdolmetschen zusammenhängenden Fragen werden vom Prüfungsausschuß Gebärdensprachdolmetschen behandelt. Der Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe, über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu entscheiden, die Prüfenden zu benennen sowie die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen zu kontrollieren. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Ausschuß nicht zuständig.

(2) Dem Ausschuß gehören an: die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs, zwei weitere Professorinnen bzw. Professoren, eine Dozentin bzw. ein Dozent, eine Wissen-

schaftliche Assistentin bzw. ein Wissenschaftlicher Assistent und eine Studentin bzw. ein Student sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Drei der Mitglieder des Ausschusses sollen dem Institut für Deutsche Gebärdensprache angehören. Die Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme der Dekanin bzw. des Dekans, und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, das studentische Mitglied wird für ein Jahr gewählt. Jede Gruppe schlägt ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor.

(3) Den Vorsitz des Ausschusses hat die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs. Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen mit Ausnahme der Beratung beizuwohnen.

(6) Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das den Vorsitz führende Mitglied und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes.

§ 6

Prüfende und Gutachtende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die schriftliche Hausarbeit die Erst- und die Zweitprüferin bzw. den Erst- und den Zweitprüfer und für die mündlichen und praktischen Prüfungen die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Ihren bzw. seinen Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer hauptberuflich am Institut für Deutsche Gebärdensprache lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Als protokollierende Beisitzende können außerdem die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Deutsche Gebärdensprache bestellt werden.

(3) Prüfungsberechtigt sind in ihrem jeweiligen Fachgebiet die Professorinnen bzw. Professoren sowie vom Fachbereichsrat benannte Dozentinnen bzw. Dozenten und Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten des Instituts für Deutsche Gebärdensprache. In begründeten Fällen können unter Beachtung von § 59 Absatz 2 HmbHG auch andere als die in Satz 1 genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Der Kreis der Prüfungsberechtigten wird durch den Fachbereichsrat festgestellt.

(4) In besonderen Fällen können Personen für das Zweitgutachten bestellt werden, die nicht dem Fachbereich Sprachwissenschaften oder der Universität Hamburg angehören.

(5) Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind außer von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt hat, von einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) zu bewerten. An den mündlichen und praktischen Prüfungen hat neben der Prüferin bzw. dem Prüfer eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer teilzunehmen. In den praktischen Prüfungsteilen soll für die Beurteilung der Kompetenz in DGS und in den visuell-taktilen Kommunikationssystemen eine gehörlose Lektorin bzw. ein gehörloser Lektor hinzugezogen werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen in den Prüfungen werden mit folgenden Noten (in Zahlen und Worten) bewertet:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2 = gut (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung),
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Für die differenzierte Bewertung von Einzelleistungen durch die Einzelgutachterin bzw. den Einzelgutachter sind Zwischenstufen – durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 – möglich: die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Bezeichnung der Note gilt der Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

(3) Die Gesamtnote einer Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der ungerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsteile nach folgender Einteilung:

bei einem Durchschnitt

bis unter 1,5 = sehr gut,
von 1,5 bis unter 2,5 = gut,
von 2,5 bis unter 3,5 = befriedigend,
von 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuß festgestellt.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Über Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße von Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Unterbrechung einer Prüfung

(1) Ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Einhaltung eines Prüfungstermins aus wichtigem Grunde nicht möglich, so ist dies der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Bei Anerkennung des Grundes durch den Ausschuß gilt die Prüfung als unterbrochen. Für die Fortsetzung wird ein Ersatztermin festgelegt, der nicht als Prüfungswiederholung anzusehen ist. Bei Nichtanerkennung des Grundes gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Bricht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ab, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Nimmt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in Kenntnis einer Krankheit einen Prüfungstermin wahr, kann sie bzw. er sich nachträglich wegen dieser Krankheit nicht auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen.

§ 10

Wiederholung einer Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch nach sechs Monaten. Bestandene Prüfungsteile werden nicht wiederholt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Regelfall im Rahmen der vorgesehenen Prüfungstermine vorzunehmen. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

(3) Der Prüfungsausschuß macht die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber im Hinblick darauf an einer Studienberatung teilgenommen hat.

(4) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuß der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für das Studium machen. Diese Auflagen können in der Teilnahme an Veranstaltungen bestehen, die vorhandene Lücken füllen. Die zu erfüllenden Auflagen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 11

Widerspruch

Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen befaßt sich zunächst der Prüfungsausschuß mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuß (§ 61 HmbHG) zuzuleiten.

II. Vordiplomprüfung

§ 12

Zulassung zur Vordiplomprüfung

(1) Die Vordiplomprüfung findet am Ende des Grundstudiums statt und dient der individuellen Leistungsüberprüfung. Sie ist zugleich die Zulassungsprüfung für das Hauptstudium.

(2) Zur Vordiplomprüfung kann in der Regel nur zugelassen werden, wer an der Universität Hamburg als ordentliche Studentin bzw. als ordentlicher Student des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen eingeschrieben ist oder war.

(3) Wer die von der Studienordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, ist unabhängig von ihrer bzw. seiner Studienzeits zuzulassen.

(4) Wer die für die Vordiplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht hat, muß sich einer gesonderten Studienberatung bei der zuständigen Studienfachberaterin bzw. dem zuständigen Fachberater unterziehen. In dieser Studienberatung wird ein angemessener Zeitplan für den Abschluß des Grundstudiums und die Ablegung der

Vordiplomprüfung festgelegt. Nimmt die bzw. der Studierende die Studienberatung gemäß Satz 1 nicht wahr, ist die Vordiplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Vordiplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- (b) Immatrikulationsbescheinigung und Studienbuch,
- (c) die gemäß der geltenden Studienordnung zu erwerbenden Leistungsnachweise,
- (d) Nachweis über ein vierwöchiges Sozialpraktikum,
- (e) eine Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin bzw. der Bewerber schon einmal einer Prüfung im Fach Gebärdensprachdolmetschen unterzogen hat.

Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 13

Ziel, Umfang, Art, Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) In der Vordiplomprüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und über die für das Hauptstudium erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(2) Die Vordiplomprüfung besteht aus den drei Prüfungsteilen:

1. dem schriftlichen Prüfungsteil:
einer dreistündigen Klausur über Grundlagen der Gebärdensprachlinguistik oder der Translationswissenschaft oder der Geschichte, Kultur und Soziologie der Gehörlosen und ihrer Gebärdensprachgemeinschaften,
2. dem praktischen Prüfungsteil:
 - (a) Kompetenz in DGS (30 Minuten),
 - (b) Kompetenz in einem visuell-taktilen Kommunikationssystem nach Wahl (30 Minuten),
3. dem studienintegrierten Prüfungsteil.

(3) Der studienintegrierte Prüfungsteil beinhaltet die Schwerpunkte:

1. Rhetorik,
2. Dolmetschtechniken,
3. diejenigen visuell-taktilen Kommunikationssysteme, die nicht Gegenstand der praktischen Prüfung sind.

Für diese drei Schwerpunkte sind die benoteten Leistungsnachweise aus dem Grundstudium Bestandteil der Vordiplomprüfung. Aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der vorgelegten Seminarscheine

wird für jeden dieser Schwerpunkte eine Note ermittelt. Die Gesamtnote des studienintegrierten Prüfungsteils besteht aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der drei Schwerpunkte.

(4) Die in der Vordiplomprüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 7 benotet.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vordiplomprüfung ist unverzüglich, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsteilen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Deutsche Gebärdensprache zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vordiplomprüfung nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betroffenen Teilprüfungen wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Vordiplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Vordiplomprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vordiplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vordiplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung der Vordiplomprüfung

Einzelheiten zur Wiederholung der Vordiplomprüfung regelt § 10.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hamburg als ordentliche Studentin bzw. als ordentlicher Student des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen eingeschrieben ist oder war, eine erfolgreiche Vordiplomprüfung im Fach Gebärdensprachdolmetschen abgelegt und die von der Studienordnung für das Hauptstudium vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht hat.

(2) Wer die von dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, ist unabhängig von der Studienzeit zuzulassen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- (b) das Studienbuch,
- (c) die Bescheinigung über eine erfolgreiche Vordiplomprüfung im Fach Gebärdensprachdolmetschen,
- (d) die gemäß der geltenden Studienordnung zu erwerbenden Leistungsnachweise für die Schwerpunkte: 1. Sprachkompetenz: DGS, 2. Sprachkompetenz: visuell-taktile Kommunikationssysteme, 3. Translationswissenschaft, 4. Dolmetsch- und Übersetzungstechniken, 5. Rhetorik, 6. Geschichte, Kultur und Soziologie der Gehörlosen und ihrer Gebärdensprachgemeinschaften, 7. Gebärdensprachlinguistik, 8. Sachgebiet 1 (Wissenschaft), Sachgebiet 2 (Handwerk), Sachgebiet 3 (Alltag)

sowie der Nachweis der in der Studienordnung geforderten Praktika, gegebenenfalls gemäß der geltenden Studienordnung zu erwerbenden Leistungsnachweise für die fakultative Zusatzqualifikation;

- (e) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber schon an einer anderen Hochschule einer Abschlußprüfung im Fach Gebärdensprachdolmetschen unterzogen hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs auf Grund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Ein Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung muß abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht nachgewiesen sind oder die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG den Prüfungsanspruch verloren hat. Die Rechte der Präsidentin bzw. des Präsidenten nach § 40 HmbHG bleiben davon unberührt.

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- 1. der schriftlichen Diplomarbeit,
- 2. dem schriftlichen Prüfungsteil:
 - (a) einer dreistündigen Klausur zur Gebärdensprachlinguistik,
 - (b) einer dreistündigen Klausur als Übersetzungskritik: DGS (Video)/Deutsch,
- 3. dem mündlichen Prüfungsteil:
 - einer in Deutsch oder DGS abgehaltenen mündlichen Prüfung zur Geschichte, Kultur und Soziologie der Gehörlosen und ihrer Gebärdensprachgemeinschaften (30 Minuten),
- 4. dem praktischen Prüfungsteil:
 - (a) Konsektivdolmetschen aus DGS in Deutsch, Konsektivdolmetschen aus Deutsch in DGS,
 - (b) Simultandolmetschen aus DGS in Deutsch, Simultandolmetschen aus Deutsch in DGS,
 - (c) Simultanübertragen aus Deutsch in ein visuell-taktilen Kommunikationssystem nach Wahl.

Die Teilprüfungen (a) und (b) haben eine Dauer von jeweils 40 Minuten, die Teilprüfung (c) von 20 Minuten.
- 5. dem studienintegrierten Prüfungsteil.

(2) Der studienintegrierte Prüfungsteil beinhaltet die Schwerpunkte:

- 1. Rhetorik,
- 2. Sachgebiete 1 bis 3 (vergleiche § 16, Absatz 4 d, Punkt 8),
- 3. diejenigen visuell-taktilen Kommunikationssysteme, die nicht Gegenstand der praktischen Prüfung sind.

Für diese drei Schwerpunkte sind jeweils drei (insgesamt neun) benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium Bestandteil der Diplomprüfung. Aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der vorgelegten Seminarscheine wird für jeden dieser Schwerpunkte eine Note ermittelt. Die Gesamtnote des studienintegrierten Prüfungsteils besteht aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten in den drei Schwerpunkten.

(3) Fakultativ kann eine Zusatzqualifikation für Zwecke empirischer Gebärdensprachforschung durch eine dritte Klausur nachgewiesen werden. Diese dauert drei Stunden und beinhaltet die schriftliche Übersetzung eines auf Video aufgenommenen DGS-Textes ins Deutsche sowie seine ausschnittsweise Notation in Glossentranskription oder in einer Gebärdenschrift (z.B. HamNoSys). Die zu transkribierende Videosequenz sollte nicht länger als eine Minute dauern.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Gebärdensprachdolmetschen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer gestellt, die bzw. der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist im Fachbereich aktenkundig zu machen. Hat der Prüfungsausschuß Zweifel hinsichtlich der fachlichen Zugehörigkeit des Themas zu dem Fach, so muß zwischen Prüferin bzw. Prüfer und Prüfungsausschuß eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

(3) Die Diplomarbeit darf einen Umfang von insgesamt 100 Seiten (à 1800 Anschlägen) nicht überschreiten. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Auf einen rechtzeitig vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen eine Verlängerung von höchstens zwei Monaten gewähren. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers einzuholen.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung vorzulegen, daß die Arbeit (bzw. bei Gruppenarbeit der individuelle Anteil daran) selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 19

Bewertung der Diplomarbeit und Feststellung der Gesamtnote

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit ist. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird von der Vorsitzenden bzw. dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend § 6 bestimmt. Beide legen unabhängig voneinander eine schriftlich begründete Bewertung der Arbeit vor. Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 7 entsprechend. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge der Prüfenden bestimmt; § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote für die Diplomprüfung werden die ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsteile gewichtet: die Diplomarbeit (§17 Absatz 1 Nummer 1) mit 30 vom Hundert, der schriftliche Prüfungsteil (§17 Absatz 1 Nummer 2) mit 20 vom Hundert, der mündliche Prüfungsteil (§17 Absatz 1 Nummer 3) mit 10 vom Hundert, der praktische Prüfungsteil (§17 Absatz 1 Nummer 4) mit 30 vom Hundert und der studienintegrierte Prüfungsteil (§17 Absatz 1 Nummer 5) mit 10 vom Hundert.

§ 20

Wiederholung der Diplomprüfung, Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

(1) Die Diplomarbeit darf einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Im übrigen gilt für die Wiederholung der Diplomprüfung § 10 entsprechend.

(2) Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch); eine als bestanden bewertete Abschlußarbeit wird auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers als Prüfungsleistung im weiteren Prüfungsverfahren anerkannt. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung, können auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin die in kontrollierten Formen erbrachten Teilleistungen einmal vollständig wiederholt werden; danach kann die Bewerberin bzw. der Bewerber entscheiden, welches Prüfungsergebnis gelten soll.

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Noten in den Prüfungsteilen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Zusatzqualifikation wird, sofern erbracht, gesondert aufgeführt.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierüber schriftlichen

Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das die Noten der Teilprüfungen, die Note der Diplomarbeit sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 22
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades Diplom-Gebärdensprachdolmetscherin bzw. -dolmetscher beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23
Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht vor-

sätzlich oder grob fahrlässig die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Wird die Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuß die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten begonnen haben. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können bei der Zulassung zur Vordiplom- bzw. Diplomprüfung beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Hamburg, den 19. März 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1017

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Universität Hamburg

Vom 27. September 2000

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 27. Juli 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft am 27. September 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), beschlossene Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

1. Die Bezeichnung des Fachbereichs ändert sich von „Fachbereich Sprachwissenschaften“ in „Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird vom Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft der akademische Grad einer Diplom-Dolmetscherin/eines Diplom-Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache (Dipl.Dolm. für DGS) verliehen.“

3. § 7 Absatz 3: Der Text nach dem Doppelpunkt wird wie folgt geändert:

„bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend.“

4. § 12 Absatz 5 Buchstabe (d) wird wie folgt geändert:

„(d) Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum I,“.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem schriftlichen Prüfungsteil:

einer dreistündigen Klausur über Grundlagen der Gebärdensprachlinguistik oder der Translationswissenschaft oder der Kulturwissenschaft der Gehörlosen- und Gebärdensprachgemeinschaften,“.

5.2 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sprachkompetenz DGS: eine Sprachlehrübung Gebärdentechnik,“.

6. § 16 Absatz 4 Buchstabe (d) erhält folgende Fassung:

„(d) die gemäß der geltenden Studienordnung zu erwerbenden Leistungsnachweise für die Schwerpunkte: 1. Sprachkompetenz: DGS, 2. Sprachkompetenz: visuell taktile Kommunikationssysteme, 3. Translationswissenschaft, 4. Dolmetsch- und Übersetzungstechniken, 5. Kulturwissenschaft der Gehörlosen- und Gebärdensprachgemeinschaften, 6. Gebärdensprachlinguistik, 7. Sachgebiete und Terminologie sowie der Nachweis der in der Studienordnung geforderten Praktika;“.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. dem mündlichen Prüfungsteil:

einer in Deutsch oder DGS abgehaltenen mündlichen Prüfung zur Kulturwissenschaft der Gehörlosen- und Gebärdensprachgemeinschaften (30 Minuten),“.

7.2 In Absatz 2 Satz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

„1. Sprachkompetenz DGS: eine Sprachlehrübung Gebärdentechnik,

2. Dolmetschtechniken: translatorische Übung Vom-Blatt-Übersetzen,

3. Sachgebiete und Terminologie: je einen Leistungsnachweis aus dem Bereich 1 (Wissenschaft), Bereich 2 (Beruf), Bereich 3 (Alltag).“

7.3 Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 22 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darin wird die Verleihung des Grades Diplom-Dolmetscherin/Diplom-Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (Dipl.Dolm. für DGS) beurkundet.“

10. Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, können bei der Zulassung zur Vordiplom- bzw. Diplomprüfung beantragen, nach dieser Fassung geprüft zu werden. Die Möglichkeit, sich nach der ungeänderten Diplomprüfungsordnung vom 14. Mai 1997 (Amtl. Anz. 1998 S. 1017) prüfen zu lassen, erlischt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Änderungen.

Hamburg, den 27. Juli 2001

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 3186